

**Benutzungsordnung für die Überlassung und Nutzung der städtischen
Räumlichkeiten im Zentrum für internationale Begegnungen (ZiB),
Schlachthausstraße 5**

Vom 22. März 2018¹

Präambel

Das Zentrum für internationale Begegnungen ist eine Begegnungsstätte und steht allen Schorndorferinnen und Schorndorfern zur Verfügung. Hier können bürgerschaftlich engagierte Initiativen, Organisationen und Vereine die Räume für ihre Tätigkeiten nutzen. Das ZiB ist ein Ort der Bildung, Begegnung, Beratung und Wegweisung sowie der Vernetzung. Es werden Menschen verschiedenen Alters angesprochen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer religiösen und kulturellen Zugehörigkeit. Im ZiB wird das friedliche und solidarische Miteinander zwischen Menschen aller Kulturen gefördert und gelebt.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) *Das Zentrum für internationale Begegnungen steht vorrangig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Schorndorf und des Kreisdiakonieverbandes sowie den Einwohnern, Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen etc. aus Schorndorf zur Verfügung.*
- (2) *Das Zentrum für internationale Begegnungen soll:*
 - *Kontakt und Austausch ermöglichen,*
 - *für generationenübergreifende und interkulturelle Begegnungen Platz bieten,*
 - *für die Bildung aller Schorndorferinnen und Schorndorfer zur Verfügung stehen,*
 - *der Entwicklung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements dienen,*
 - *Anlaufstelle für neue Angebote und Aktivitäten in der Stadt sein.*

§ 2 Belegungsgrundsätze

- (1) *Der große Saal im ZiB, Schlachthausstraße 5, dient der Begegnung von Menschen mit und ohne internationale Wurzeln aus Schorndorf. Die Räumlichkeiten im ZiB sind deshalb in erster Linie für folgende Veranstaltungen und Treffen bestimmt:*
 - a) *Cafébetrieb der Stadt bzw. des Kreisdiakonieverbands Rems-Murr für die niederschwellige Begegnung und Beratung von Menschen mit und ohne internationale Wurzeln,*
 - b) *kulturelle Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, soweit sie einen der Punkte in § 1 (2) erfüllen,*
 - c) *sonstige Veranstaltungen der Stadt Schorndorf, soweit ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Insbesondere ist das ZiB Wahllokal bei allen kommunalen oder überregionalen Wahlen,*
 - d) *periodische Nutzungen von Vereinen oder Institutionen. Voraussetzung hierfür ist ein gemeinwohlorientierter Charakter.*

¹ Alle Änderungen im Vergleich zu der Benutzungsordnung vom 17. März 2016 sind rot und kursiv markiert.

- (2) Die Räumlichkeiten im ZiB, Schlachthausstraße 5, und die Freiflächen stehen nicht zur Verfügung für
- Private Nutzungen;
 - Gewerbliche Nutzungen;
 - Veranstaltungen jeglicher Art von Parteien oder politischen Mandatsträgern.
- Ausnahmen hierfür regelt § 2 (3).*
- (3) *Zugelassen werden Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderates der Stadt Schorndorf mit kommunalpolitischem Bezug (zwei Mal pro Fraktion, pro Kalenderjahr).*

§ 3

Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte

- (1) Als Kooperationspartner für das ZiB gebührt dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr eine besondere Vorrangstellung bei der Nutzung des Saales gegenüber anderen Vereinen oder Organisationen. Grundsätzlich stehen dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr die gleichen Nutzungsmöglichkeiten offen, wie es in § 2 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung bestimmt ist. Nutzungen sind aber im Voraus mit der Stadt Schorndorf abzustimmen. Der Cafébetrieb soll durch diese Veranstaltungen und periodischen Belegungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten im ZiB können von der Stadt Schorndorf grundsätzlich auf Antrag an andere Organisationen oder Vereine überlassen werden, wenn die Voraussetzungen *nach §2 Abs. 1b) und 1d)* erfüllt werden. Eine Nutzungsübertragung an Dritte ist nicht gestattet. Der Cafébetrieb soll durch diese Veranstaltungen und periodischen Belegungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Überlassung von Räumlichkeiten nach §3 Abs. 2 muss ein/e Mitarbeiter/in der Stadt Schorndorf oder der Kreisdiakonie zugegen sein. Ausnahmen sind möglich, aber vorher in enger Absprache mit der Stadt zu klären.
- (4) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt Schorndorf geführt wird. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten.
- (5) Die Nachtruhe ist zu beachten. Die im Benutzervertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Abendstunden ist das ZiB-Gelände ohne besonderen Lärm zu verlassen.
- (6) Die Räumlichkeiten dürfen erst benutzt werden, wenn dies von der Stadtverwaltung genehmigt wird. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies organisatorische Gründe erfordert.
- (7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen (insbesondere GEMA-Anmeldung) etc. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/die Veranstalterin auf seine/ihre Kosten und auf seine/ihre Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (8) Für die Nutzung der Küche bedarf es einer separaten Genehmigung durch die Stadt Schorndorf. Sie ist nicht automatisch in der Überlassung der Räumlichkeit eingeschlossen.

§ 4 Benutzung

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte des ZiB sowie dessen Außenanlagen sind schonend und fürsorglich zu behandeln. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, sich vom intakten Zustand vor Beginn der Nutzung zu überzeugen und ggf. bestehende Mängel vor der Veranstaltung der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung bzw. des Kreisdiakonieverbandes Rems-Murr üben das Hausrecht aus. Diese Mitarbeiter/innen sind insoweit gegenüber den Nutzern/Nutzerinnen weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, sofort aus dem ZiB und dessen Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Die Nutzung der Küche ist nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, da hygienische Aspekte zu beachten sind. Insbesondere kann eine kostenpflichtige professionelle Sonderreinigung von der Stadt Schorndorf verlangt werden.
- (4) Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Umstuhlung selbst verantwortlich. Der Nutzer/die Nutzerin trägt dafür Sorge, dass die Anordnung von Tischen und Stühlen nach der Veranstaltung wieder der ursprünglichen Cafébestuhlung entspricht.
- (5) Die Räumlichkeiten des ZiB sind sauber zu hinterlassen. Sollte dies nicht zur Zufriedenheit passiert sein, kann die Stadt Schorndorf auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eine Sonderreinigung durch eine Fachfirma veranlassen.
- (6) Es gilt die Hausordnung (siehe Anlage). Nicht gestattet ist insbesondere
 - a. das Rauchen und der Verzehr von Drogen in allen Räumlichkeiten des ZiB,
 - b. das Mitbringen von Tieren,
 - c. der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art,
 - d. die Verteilung von Druck- und Werbeschriften ohne Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (7) Der Genuss von Alkohol ist während des Cafébetriebes nicht gestattet. Ausnahmen können bei Veranstaltungen außerhalb des Cafébetriebes gemacht werden. Die Genehmigung hierfür ist von den Nutzern/der Nutzerin bei der Stadt Schorndorf einzuholen.
- (8) Das Anbringen von Dekorationen oder zusätzlichen Aufbauten muss von der Stadt Schorndorf genehmigt werden.
- (9) Die maximale feuerrechtlich zugelassene Personenzahl im Saal des ZiB beträgt 140 Personen. Der Nutzer/die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Anzahl nicht überschritten wird. *Des Weiteren ist ein Fluchtweg in der Breite von 1,50 m einzuhalten.*

§ 5 Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten im ZiB (einschließlich der Nebenräume, der Küche, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer/Benutzerinnen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten des ZiB sowie seinen Freiflächen haftet der Verursacher/die Verursacherin; daneben haftet bei Veranstaltungen gesamtschuldnerisch der Nutzer/die Nutzerin, dem/der die Halle überlassen wird.
- (3) Wird die Stadt Schorndorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige/diejenige, dem/der das ZiB überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Schorndorf von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Schorndorf ist berechtigt, Schäden auf Kosten des/der Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Schorndorf kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann die Stadt Schorndorf die Benutzung des ZiB befristen oder dauerhaft untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) In der Regel wird das ZiB für karitative oder gemeinnützige Zwecke unentgeltlich überlassen. Für Leistungen der Stadt, der städt. Betriebe bzw. sonstiger Leistungen Dritter kann ein Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (2) Für andere Nutzungen, insbesondere für Feiern jeglicher Art, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 200 Euro für den Saal, bzw. weitere 100 Euro für die Küchennutzung erhoben.

§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Kündigung

Das Nutzungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des genehmigten Nutzungszeitraumes, sofern nicht eine unbefristete Nutzungsdauer schriftlich vereinbart wurde.

Der Nutzer/die Nutzerin kann das Nutzungsverhältnis jederzeit vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beenden. Dies ist der Stadt Schorndorf eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 22.03.2018 in Kraft.